Projekt:	48-1218-B L 400 Ersatzneubau DB Wegberg
Leistung	48-26-0026 Funktionale Ausschreibung

Besondere Vertragsbedingungen BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau beim Landesbetrieb Strassenbau NRW (BVB BIM LS.NRW)

Inhalt

§ 1 Grundlagen der Projektabwicklung

§ 2 Leistungsumfang

§ 3 Zurverfügungstellen von Daten

§ 4 BIM-Abwicklungsplan – BAP

§ 5 BIM-Koordination

§ 6 Projektplattform – Common Data Environment

§ 7 Haftung

§ 8 Behinderung

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Urheberrecht

§ 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

§ 1 Grundlagen der Projektabwicklung

(1) Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ besondere Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte in Projekten, in denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart ist. BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung zu § 2 AVB:

1. Das Vertragsformular (HVA F-StB Vertrag)
2. Die Leistungsbeschreibung
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA)
5. Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM (BIM-BVB F-StB; hier abgekürzt: BIM-BVB)
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB; hier abgekürzt: AVB)
7. Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer (AN) erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form eines BIM-Modells, das bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) wird entsprechend den vertraglichen Anforderungen und den Detailfestlegungen in dem BAP.

(2) Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden. Dem Auftraggeber (AG) sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln.

(3) Der AN wird mit dem AG vereinbarte Datenaustauschformate/Softwareprogramme nur in Abstimmung mit dem AG auf eine neuere Version umstellen.

(4) Die Kompetenz des AG und der von ihm beauftragten, weiteren Projektbeteiligten, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von BIM-Modellprüfungen oder Planungsfreigaben, beschränken nicht die Verantwortlichkeit des AN für seine Leistungen.

§ 3 Zurverfügungstellung von Daten

(1) Dem AN werden Planungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der AN darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat der AN ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen in jedweder Form zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der AN unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der AN vertraglich dazu verpflichtet ist, geometrische Planungen als BIM-Modell zu erstellen oder fortzuschreiben, bleibt der AN verpflichtet, dem AG zum Leistungsphasenabschluss neben einem BIM-Modell alle Planungsergebnisse einer jeden Leistungsphase auch in konventioneller Form nach Maßgabe der weiteren Vertragsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der AG ist berechtigt, die vom AN erstellten Daten dauerhaft zu speichern. Der AN verpflichtet sich, sämtliche erzeugte Daten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abnahme vorzuhalten und dem AG bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 4 BIM-Abwicklungsplan – BAP

(1) Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit unter Verwendung von BIM-Modellen sind in einem BAP zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, wirkt der AN gemeinsam mit den weiteren Projektbeteiligten an der Erarbeitung und Fortschreibung eines BAP, auf Grundlage des Muster BAP, mit.

(2) Der BAP ist ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten in dem sich aus den werkvertraglichen Pflichten der Projektbeteiligten ergebenden Rahmen zur Ermöglichung eines reibungslosen Zusammenarbeitsprozesses. Der BAP dient der Dokumentation der Koordinationsabsprachen der Projektbeteiligten. Festlegungen in dem BAP sind nicht geeignet, die sich aus den AIA und den weiteren Vertragsgrundlagen ergebenden, werkvertraglichen Ziele der einzelnen Projektbeteiligten abzuändern, sondern lediglich zu konkretisieren, es sei denn, ein entgegenstehender Wille ist eindeutig ersichtlich. Ist der AN der Ansicht, dass Koordinationsabsprachen unter Beteiligung des AG's zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er darauf den AG unverzüglich hinzuweisen.

§ 5 BIM-Koordination

(1) Die Projektbeteiligten erstellen separate BIM-Modelle (Fachmodelle). Soweit bezüglich der Koordination der verschiedenen Fachmodelle (BIM-Koordination) nichts Abweichendes geregelt ist, gilt, dass die Koordination aller Fachmodelle (BIM-Gesamtkoordination) dem Objektplaner obliegt.

(2) Die weiteren Projektbeteiligten wirken an der BIM-Koordination mit, indem sie ein hinsichtlich des Datenformats, der Informationstiefe und der Planungsqualität zur gemeinsamen Koordination geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese im BAP dokumentieren. Alle Projektbeteiligten sind verpflichtet, an Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang persönlich teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen. Der AN hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen zur BIM-Koordination durchgeführt werden können und er hat etwa vorhandene Abstimmungen und Nachbearbeitungen von Planungsleistungen vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Überprüfungen der BIM-Modelle in dem Umfang gefordert, wie es notwendig ist, um ein leistungsphasengerechtes, abgestimmtes Koordinationsmodell herzustellen

(3) BIM-Koordinationsleistungen von Koordinierungsverantwortlichen entbinden die weiteren Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für von ihnen erzeugte Daten.

§ 6 Projektplattform – Common Data Environment

(1) Der AN verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem AG bereitgestellte Projektplattform nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstige nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellende Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

(2) Der AN verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem AG im Falle eines Datenverlusts seine Leistungsergebnisse unentgeltlich erneut zur Verfügung zu stellen.

(3) Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der AN über die Projektplattform abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten auf die Projektplattform gelten diese Daten als bei dem als Adressaten angegebenen Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.

(4) Freigaben von Planungsinhalten und Daten sind zu beachten. Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die Projektplattform von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den AG. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des AG haben lediglich den Charakter einer Kenntnisnahme.

Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den AN auf Ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu lösen.

(5) Der AN verpflichtet sich, bei Projektstart, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die Projektplattform zu gemeinsam mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu testen (Testlauf).

§ 7 Haftung

(1) Der AN haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellen BIM-Modelle und sonstigen Daten. Er haftet auch für die von Ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den AG vorgegeben wurde. Verwendet der AN von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

(2) Die Bereitstellung von den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modellen zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. Ebenso werden die BIM-Modelle Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen

geregelten Abnahmezeitpunkt. Zu diesem Zweck steht dem AG vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Modellübergabe zu.

(3) Der AG kann vom AN auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

§ 8 Behinderung

Glaubt sich der AN durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des AG oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des AG zugeordnet ist, behindert, so wird er dies dem AG unverzüglich mitteilen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den AN im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungszeiträume.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der AN hat sicherzustellen, dass die aus dem Einsatz der Methode BIM resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Haftpflichtversicherung umfasst sind.

§ 10 Urheberrechte

Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom AN erzeugte BIM-Modelle und sonstige Daten mit ein. Der AG ist insbesondere befugt, die vom AN erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der AG kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

§ 11 Datensicherheit/Vertraulichkeit/Datenschutz

(1) Der AN verpflichtet sich, erlangte Informationen und Daten sowie insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen der weiteren Projektbeteiligten streng vertraulich zu behandeln. Der AN hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen.

(2) Der AN wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen. Er wird sicherstellen, dass etwaige erforderliche Einwilligungen von Mitarbeitern in die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses vorliegen.